

Amtsblatt der Europäischen Union

C 416



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 60. Jahrgang
6. Dezember 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 416/01 Euro-Wechselkurs 1

Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

2017/C 416/02 Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 31. August 2017 über die Eintragung der Grünen Europäischen Stiftung 2

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2017/C 416/03 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/28/2017 im Rahmen des Programms Erasmus+ — Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen — Initiativen für innovative politische Maßnahmen — Europäische experimentelle Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung unter der Federführung hochrangiger Behörden 11

DE

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 416/04	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sämschleder mit Ursprung in der Volksrepublik China	15
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 416/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8655 — KKR/LS Mtron/LS Auto) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	25
2017/C 416/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8723 — Aviva Investors/ERAFF/Place des Halles shopping centre) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	27
2017/C 416/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8684 — La Poste/Generali/Malakoff Médéric/EAP France) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	28

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Dezember 2017

(2017/C 416/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1847	CAD	Kanadischer Dollar	1,4966
JPY	Japanischer Yen	133,37	HKD	Hongkong-Dollar	9,2563
DKK	Dänische Krone	7,4415	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7193
GBP	Pfund Sterling	0,88183	SGD	Singapur-Dollar	1,5953
SEK	Schwedische Krone	9,9680	KRW	Südkoreanischer Won	1 286,86
CHF	Schweizer Franken	1,1673	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0077
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8356
NOK	Norwegische Krone	9,8228	HRK	Kroatische Kuna	7,5543
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 008,85
CZK	Tschechische Krone	25,653	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8057
HUF	Ungarischer Forint	313,96	PHP	Philippinischer Peso	59,978
PLN	Polnischer Zloty	4,2020	RUB	Russischer Rubel	69,5478
RON	Rumänischer Leu	4,6337	THB	Thailändischer Baht	38,626
TRY	Türkische Lira	4,5823	BRL	Brasilianischer Real	3,8192
AUD	Australischer Dollar	1,5512	MXN	Mexikanischer Peso	22,0800
			INR	Indische Rupie	76,3015

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

vom 31. August 2017

über die Eintragung der Grünen Europäischen Stiftung

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2017/C 416/02)

DIE BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

unter Hinweis auf den Antrag der Grünen Europäischen Stiftung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) sind am 1. August 2017 ein Antrag der Grünen Europäischen Stiftung (im Folgenden „Antragsteller“) auf Eintragung als europäische politische Stiftung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie am 29. August 2017 eine überarbeitete Fassung eines Teils dieses Antrags eingegangen.
- (2) Der Antragsteller hat Folgendes eingereicht: Unterlagen, die bescheinigen, dass der Antragsteller die in Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Erklärung in der Form, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt ist, und die Satzung des Antragstellers, die die gemäß Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Antragsteller hat gemäß den Artikeln 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission ⁽²⁾ zusätzliche Dokumente eingereicht.
- (4) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 hat die Behörde den Antrag und die eingereichten Belege geprüft und ist der Ansicht, dass der Antragsteller die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Bedingungen für die Eintragung erfüllt und dass die Satzung die gemäß Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen enthält —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grüne Europäische Stiftung wird hiermit als europäische politische Stiftung eingetragen.

Sie erwirbt europäische Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird am Tag ihrer Bekanntgabe wirksam.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50).

Artikel 3

Diese Entscheidung richtet sich an die

Grüne Europäische Stiftung
3 Rue du Fossé
1536 Luxemburg
LUXEMBURG

Geschehen zu Brüssel am 31. August 2017.

*Für die Behörde für europäische politische Parteien und
europäische politische Stiftungen*

Der Direktor

M. ADAM

ANHANG

STATUTES

Green European Foundation**Registered office: Rue du Fossé 3, L-1536, Luxembourg Trade Register no. F 8270**

Following the decision of its General Assembly on 20 January 2010, 19 October 2012, 9 October 2014, 21 October 2016 and 16 June 2017, the non-profit association (asbl) Green European Foundation, Rue du Fossé 3, L-1536 Luxembourg, registered on 29 January 2010, with Trade Register number F8270, modified its statutes as follows:

CHAPTER I

NAME – REGISTERED OFFICES – OBJECT — DURATION*Article 1*

The association shall be called 'GREEN EUROPEAN FOUNDATION' A.S.B.L., a nonprofit making association. The logo of the Green European Foundation is:



Its registered offices shall be established in the municipality of Luxembourg. At present, the registered office of the Green European Foundation is situated at Rue du Fossé 3, 1536 Luxembourg.

The Green European Foundation is the affiliated political foundation of the European Green Party (Parti Vert Européen PPEU). The Green European Foundation and the European Green Party should work closely together to make sure that their programmes are mutually supportive and that functions are assumed by the more appropriate and effective partner, given the mutual interest in Green activities. The coordination between the bodies is guaranteed at executive level by mutual representation of the Secretaries-General at respectively the European Green Party Committee and the Green European Foundation's Board of Directors.

The European Green Party may nominate up to four representatives to the General Assembly of the Green European Foundation. The Green European Foundation may nominate representatives to and participate in the working groups and networks of the European Green Party.

The Green European Foundation must be legally independent of the European Green Party in its structures, budgets, programmes and personnel at all times.

Article 2

The main aim of the association, which is rooted in the traditions of ecology, shall be to promote the work of political education and cultural dialogue in Europe, the Grand Duchy of Luxembourg and abroad with a view to promoting the formation of the democratic will, political and social engagement and understanding of peoples. The association shall devote itself in particular to the emergence of a public European political sphere, to transnational dialogue and to European cooperation.

In achieving its object, the association may thus:

- make an offer, accessible to all, of training and continued training, serving the cause of the formation of the democratic will and taking into consideration a multitude of educational forms (e.g., symposiums, seminars, congresses, publications, websites, conference analyses, excursions, campaigns, etc.).
- encourage students, artists and scientists of all disciplines and nationalities who feel bound to the aims of the association's Statutes of Association and are actively engaged on a social and political level. This promotion may concern both artistic and scientific training and actual work and projects, including the use of new media, corresponding to the aims of the association.
- carry out research and promotion for the latter, in particular through the providing of grants and surveys as well as through demonstrations and publications, notably in the fields of ecology, democratisation, the understanding of peoples, the democracy of the sexes, development collaboration, art and literature, and make the results of this research available to the public.

- encourage European integration and international understanding through seminars and studies abroad as well as by creating faculties abroad.
- encourage collaboration in partnership with developing countries and countries undergoing transformation, in particular through the work of social and political education and the promotion of projects in fields such as ecology, democratisation, the understanding of peoples and the democracy of the sexes (equality between men and women).
- participate in and contribute to transatlantic dialogue from a European perspective.
- cooperate with the foundations in the various countries that are affiliated to it and make global funds available to them for their political education work.

To these ends, the association may carry out any operations relating directly or indirectly to the achievement of its object, including, within the limits of the law, profitable and commercial ancillary activities, the proceeds of which shall at all times be assigned in full to the achievement of said non-profit-making aims.

Article 3

The duration of the association shall be unlimited.

CHAPTER II

MEMBERS — ADMISSIONS — RESIGNATIONS — EXCLUSIONS

Article 4

The association shall be made up of current members and associate members.

Article 5

Current members:

The number of current members may not be fewer than three (3).

Parity between men and women must be strictly observed by the General Assembly, which shall bear this in mind when admitting new members.

To become a current member, the candidate must represent one of the following groups:

- national foundations belonging to the network of foundations close to the Greens
- the European Green Party (EGP)
- the Green Group in the European Parliament (Greens/EFA)

Current members are representatives of national green foundations, of the EGP, or of the Green Group in the European Parliament. A majority of the members are representatives of national green foundations. The representatives of the EGP and of the Green Group in the European Parliament have four seats each.

Current members shall be elected by the following procedure:

Any candidate wishing to become a current member must be nominated to this effect by national foundations belonging to the network of foundations close to the Greens or by the European Green Party (EGP) or by the Green Group in the European Parliament (Greens/EFA).

The candidate thus nominated shall send their application to the Board of Directors, which shall submit it to the members of the General Assembly.

The General Assembly shall decide whether to accept the candidate as a current member during its next meeting, this decision being made by simple majority of members attending this General Assembly. At least half the members of the General Assembly shall be present at this meeting.

The General Assembly may decide, by itself and without any other grounds, not to accept a candidate as a current member.

Current members shall have all the rights and obligations defined in the Act on nonprofit-making associations, as well as those defined in the present Statutes of Association.

They shall pay a contribution which shall be fixed annually by the Board of Directors. However, this contribution may not exceed a sum representing 15 % of the annual budget of the association.

As current members shall be nominated by national foundations belonging to the network of foundations close to the Greens, by the European Green Party (EGP) or by the Green Group in the European Parliament (Greens/EFA), these shall be excluded from the General Assembly if the body or foundation that nominated them withdraws their nomination.

Article 6

Associate members:

Any natural person, legal entity or organisation that supports the aims of the non-profitmaking organisation may submit a written application to the latter with a view to becoming an associate member.

Their number shall be unlimited.

The Board of Directors may decide, by itself and without any other grounds, not to accept a candidate as an associate member.

Associate members shall only have the rights and obligations defined by these Statutes of Association.

Associate members shall not have the right to vote.

They shall pay a fee, which shall be fixed annually by the Board of Directors. However, this fee may not exceed a sum representing 15 % of the annual budget of the association.

Article 7

Resignation of members:

Both current members and associate members may resign from the non-profit-making association at any time.

The resignation shall be sent to the Board of Directors by registered letter (for current members) or by written notification (for associate members) and shall take effect one month after the date on which the registered letter or written notification is sent to the Board of Directors.

However, a resigning current or associate member shall be obliged to pay the contribution and to participate in the costs that have been approved for the year in which notice of resignation was given. Current or associate members who have not paid their contribution may be assumed to be resigning.

Article 8

Exclusion of members:

If a member – current or associate – knowingly acts contrary to the aims of the association or damages the reputation of the association, they may – at the proposal of the Board of Directors or at the request of at least one fifth of all current members – be excluded by a special decision of the General Assembly at which at least half the current members are present, this decision requiring a majority of 2/3 of the members present.

The member whose exclusion is recommended shall have the right to be heard. Consequently, they must be invited by registered letter at least one month before the General

Assembly that shall rule on the exclusion to the General Assembly called to rule on the exclusion.

Article 9

Under no circumstances may the members of the association assert or exercise any rights or claims to assets belonging to the association.

This exclusion of rights to assets shall apply at all times: during the period when the party concerned is a member, at the time this capacity ceases to exist for whatever reason, at the time of the winding-up of the association, etc.

CHAPTER III

GENERAL ASSEMBLY*Article 10*

The General Assembly shall be made up of current members and associate members.

None of the three components of the General Assembly may be forced to act against its will by the others.

Observers may attend the General Assembly and may, with the consent of the Chairperson, address the General Assembly.

Article 11

The following exclusive competences may be exercised solely by the General Assembly:

1. Amendment of Statutes of Association
2. Nomination and dismissal of Board members
3. Confirmation of the election of the Chairperson of the Board of Directors by the General Assembly
4. Discharge to be granted to Board members

5. Approval of budgets and annual accounts
6. Winding-up of the association
7. Exclusion of a member of the association
8. Approval of a specific operational report of the Chairperson
9. Approval of the action plan drawn up by the Board of Directors
10. Acceptance of new current members.

Article 12

The Ordinary General Assembly shall be held during the second quarter of the calendar year, at the registered offices or at any other location specified in the invitation.

The invitation must be sent at least 30 days before the date of the General Assembly to all current members by fax or email, to the number or address last notified by the current member to the secretary for this purpose.

The General Assembly shall be convened by the Board of Directors or by at least one fifth of the members of the association.

The invitation shall be accompanied by the items on the agenda, at least 40 days before the General Assembly, by at least two Board members or by at least one twentieth of current members.

An Extraordinary General Assembly may be convened by the Chairperson or at the request of at least three Board members, as well as at the request of at least two fifths of all current members.

The invitation must be sent at least 30 days before the date of the General Assembly to all current members by fax or email, to the number or address last notified by the current member for this purpose.

Article 13

In order to be able to legally consider matters, the Assembly must comprise at least half the current members.

Only the current members have the right to vote.

Each current member shall have an equal voting right, each possessing one vote. Each current member may be represented at General Assemblies by another member in possession of a written proxy; no member may hold more than one proxy.

All decisions of the General Assembly shall be taken by simple majority of members present, apart from those exceptions provided for by law or by the Statutes of Association.

In the event of a tied vote, the proposal shall be rejected.

At the request of one third of the Assembly, voting shall be by secret ballot.

All decisions concerning appointments of persons are taken by secret ballot.

Article 14

In accordance with Article 8 of the Act on non-profit-making organisations, the General Assembly may only legally consider amendments to the Statutes of Association if the object of the latter is specifically mentioned in the invitation, and if the Assembly comprises two thirds of members.

Amendments may only be adopted by a two-thirds majority.

If two thirds of members are not present or represented at the first Assembly, a second Assembly may be convened, which may consider matters irrespective of the number of members present. The second Assembly may not be held within 30 days of the first Assembly.

In this case, however, the decision shall be subject to the approval of the civil court.

Nevertheless, if the amendment relates to one of the objects in view of which the association was formed, the above rules shall be modified as follows:

- a) The second Assembly shall only be legally constituted if at least half its current members are present or represented.
- b) The decision may only be made, at either Assembly, if voted for by a majority of – as a departure from the aforesaid Act – four fifths of the votes of current members present.
- c) If, in the second Assembly, two thirds of partners are not present or represented, the decision must be approved by the civil court.

Article 15

Resolutions of the General Assembly shall be recorded in minutes kept in a register of minutes, which may be consulted by all current members who shall exercise their right by reporting to the offices of the foundation and requesting – by appointment – to consult the minutes in question.

Any third party wishing to consult the minutes of the resolutions of the General Assembly may submit a request to this effect to the Board of Directors of the association, which may authorise or refuse such consultation, by itself and with no other grounds.

CHAPTER IV

ADMINISTRATION*Article 16*

The association shall be administered by a Board of Directors, hereinafter referred to as the Board, which shall consist of at least two and not more than nine members. In any case, the number of Board members shall at all times be fewer than the number of current members of the association.

It shall consist of an equal number of men and women.

Board members shall be appointed by the General Assembly, by simple majority of members present, for a period of THREE years.

Being current member of the GA is not a condition to be appointed as Board member.

They may be dismissed at any time by the General Assembly, which shall decide by a two-thirds majority of votes present.

Each member of the Board of Directors may themselves resign, subject to written notice given to the Chairperson of the Board of Directors.

Having resigned, the Board member shall continue to perform their duties until they can be reasonably replaced.

In principle, Board members shall exercise their mandate without remuneration.

Expenses incurred in the exercise of their mandate as Board member shall be reimbursed.

Article 17

The Board of Directors shall elect from among its members one or two Chairpersons of said Board of Directors, together with a secretary and a treasurer, all for a period of THREE years. Plurality of responsibilities shall not be permitted.

Article 18

The Board of Directors shall supervise the day-to-day activities of the association, as well as the work of its staff. The Board of Directors shall appoint the Secretary-General.

The Board of Directors shall make strategic decisions relating to budget, programme and activities on the basis of the directives adopted by the General Assembly.

The Board of Directors can delegate the implementation of its decisions relating to budget, programme and activities to the Chairpersons and Secretary-General.

The Board of Directors shall represent the association with the public and European institutions, unless it has delegated such responsibility to its Secretary-General.

Article 19

The Board of Directors shall meet at the invitation of its Chairperson(s) as often as required, at least twice a year and within 15 days of the request of two members of the Board of Directors or at the request of the Secretary-General.

The Board shall be chaired by one or two Chairperson(s) or, in their absence, by a Board member chosen by simple majority of Board members present.

The Meeting shall be held at the registered offices of the association or at any other location specified in the invitation letter.

The Board of Directors may only consider and rule on matters when at least half its members are present at the Meeting.

Decisions shall be made by simple majority of votes present.

In the event of a tied vote, the Chairperson or the presiding Board member shall have the casting vote.

Minutes of the Meeting shall be drawn up and signed by the Chairperson.

These minutes shall be kept in a register of minutes, which may be consulted by current members, who shall exercise their right of consultation by reporting to the offices of the association.

In exceptional cases, where the urgency of the situation and the interests of the association so require, decisions of the Board of Directors may be made with the unanimous written approval of the Board members.

In any event, the written decision-making process assumes prior deliberation by email, videoconference or teleconference.

Article 20

If a Board member has an interest, directly or indirectly, which is opposed in a patrimonial manner to a decision or operation that falls within the competence of the Board of Directors, they must inform the other Board members of this before the Board of Directors makes a decision.

The Board member who has an opposing interest shall withdraw from the Meeting and refrain from taking part in the deliberation and vote on the matter in question.

The aforementioned procedure shall not apply to the usual operations that take place under the conditions and subject to the securities that typically apply on the market for similar operations.

Article 21

The Board of Directors shall be authorised to draw up all documents of internal administration that are necessary or useful to the aim of the association, with the exception of those that fall within the sole competence of the General Assembly, in accordance with the Act on non-profit-making organisations and these Statutes of Association.

Notwithstanding the obligations arising out of collegial administration, namely consultation and inspection, Board members may divide the administrative tasks among themselves.

Such division of tasks shall not be enforceable against third parties, even if it has been published. Nonetheless, in the event of a failure to comply, the internal responsibility of the Board member(s) concerned shall be engaged.

The Board of Directors may delegate some of its administrative powers to one or more third parties who are not Board members, without such delegation involving the general policy of the association or the competence of general administration of the Board of Directors.

Board members may not make decisions relating to the purchase of property, loans and financial obligations that commit more than one third of the association's budget.

The Board of Directors may not make decisions that commit the budget of the association for several years, nor the legal status of the association, without the authorisation of the General Assembly.

If these restrictions are not respected, the internal responsibility of the Board member(s) shall be engaged in any case, all notwithstanding the question of enforceability against third parties.

Article 22

The Board of Directors shall represent the association collegially. The Board of Directors may, however, appoint representatives of the association.

Only specific proxies limited to a determined legal document or to a series of determined legal documents shall be allowed.

Representatives shall commit the association within the limits of the proxy granted to them, which shall be enforceable against third parties in accordance with the statutory legislation relating to mandates.

Board members and persons appointed to day-to-day administration shall not enter into any personal obligation relating to the undertakings of the association. Their responsibility shall be limited to the execution of their mission in accordance with the common law, the provisions of the law and the provisions of the Statutes of Association, as well as with the mistakes made in their administration.

Article 23

The day-to-day administration of the association on an internal level, together with external representation in relation to this day-to-day administration, may be delegated by the Board of Directors to the Secretary-General or to several persons.

If use is made of this option, it shall be worth specifying whether these persons are allowed to act individually or jointly or as a college, both as regards internal administration and as regards the power of external representation within the framework of this day-to-day administration.

In the absence of a legal definition of the concept of 'day-to-day administration', any operations that have to be carried out from day to day to guarantee the smooth running of the association and which, by virtue of their lesser importance or the need to take a quick decision, do not require the intervention of the Board of Directors or do not make such intervention desirable, shall be deemed to be acts of day-to-day administration.

The nomination and cessation of functions of persons charged with day-to-day administration shall be recorded in minutes, listing those persons who represent the association in matters of day-to-day administration, and specifying the scope of their powers.

Article 24

The association may be financed, inter alia, by subsidies, allowances, donations, fees, legacies and other provisions of last wills and testaments, obtained both to support the general aims of the association and to support a specific project, with due regard for the provisions under Article 16 of the Act on non-profit-making organisations.

The association may also raise funds in any other legal manner that complies with the Act on non-profit-making organisations.

Article 25

The treasurer shall keep regular accounts.

The accounts – in the same way as a budget proposal for the following year – shall be submitted to the General Assembly for approval, after having been inspected by an external audit, which shall apply the rules of the European Parliament for European political foundations, which shall be applicable to this association in this respect.

The financial year shall begin on 1 January and end on 31 December.

Article 26

In accordance with the provisions under Article 22 of the Act on associations, if there is provision in the Statutes of Association, the winding-up decision of the General Assembly shall also determine the allocation of assets and, if the General Assembly fails to rule on this point, the administrators shall allocate the assets in a way that approaches as closely as possible the object in view of which the association was created.

The General Assembly may only order the association to be wound up if two thirds of current members are present. If this condition is not met, a second Assembly may be convened, at least 30 days after the first Assembly, which shall legally consider the matter irrespective of the number of members present.

The winding-up of the association shall only be permitted if it is voted for by a two-thirds majority of members present.

Any decision ordering the winding-up of the association taken by an Assembly not comprising two thirds of the members of the association shall be subject to the approval of the civil court.

Article 27

For all unforeseen cases not provided for in these Statutes of Association, the partners shall refer and expressly submit to the provisions of the Act of 26 April 1928.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/28/2017

im Rahmen des Programms Erasmus+

Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen — Initiativen für innovative politische Maßnahmen**Europäische experimentelle Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung unter der Federführung hochrangiger Behörden**

(2017/C 416/03)

1. Beschreibung, Ziele und vorrangige Themen

Europäische experimentelle Maßnahmen im Rahmen der „Leitaktion 3 des Programms Erasmus+ (Unterstützung politischer Reformen) — Initiativen für innovative politische Maßnahmen“⁽¹⁾ sind länderübergreifende Kooperationsprojekte zur Förderung der Umsetzung politischer Agenden der Europäischen Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich sektorbezogener Agenden wie z. B. des Bologna- oder des Kopenhagen-Prozesses.

Das allgemeine Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen besteht darin, die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung durch die Erhebung und Bewertung entsprechender Daten über die systemrelevante Wirkung innovativer politischer Maßnahmen zu fördern. Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen setzt die Einbindung hochrangiger Behörden der förderfähigen Länder sowie die Anwendung fundierter und allgemein anerkannter Bewertungsmethoden auf der Grundlage von Feldversuchen (experimentellen Maßnahmen) voraus.

Mit der Aufforderung sollen die folgenden spezifischen Ziele erreicht werden:

- die länderübergreifende Zusammenarbeit und das gegenseitige Lernen zwischen den Behörden auf höchster institutioneller Ebene in den förderfähigen Ländern zu unterstützen, um die Verbesserung der Systeme und die Innovation in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung zu fördern;
- die Erhebung und Analyse wesentlicher Daten zu verbessern, damit innovative Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können;
- die Übertragbarkeit und Skalierbarkeit innovativer Maßnahmen zu erleichtern.

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurden folgende vorrangige Themen festgelegt:

- Förderung der sozialen Integration und der gemeinsamen europäischen Werte über formales und nichtformales Lernen;
- durchgängige Einbeziehung und Weiterentwicklung mehrsprachiger pädagogischer Methoden in der Schulbildung (z. B. Arbeiten in mehrsprachigen Klassen/mit zweisprachigen Kindern) und Unterstützung von Lehrern sowie ihrer Ausbildung im Umgang mit Vielfalt in den Klassen;
- digitale Bewertung: Ermittlung bewährter Verfahren über alle Bildungsbereiche und Länder hinweg und Hochskalierung bewährter Verfahren und experimenteller Maßnahmen;

⁽¹⁾ Die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50), insbesondere Artikel 9 und 15 — Unterstützung politischer Reformen — ist die Rechtsgrundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

- Lehrkräfte und Ausbilder in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz und der Lehrlingsausbildung;
- Umsetzung von Weiterbildungspfaden für Erwachsene ohne einen Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss;
- politische Maßnahmen und Anreize zur Förderung innovativer Unterrichtsformen und einer pädagogischen Hochschulausbildung, einschließlich über offene und digitale Bildung;
- Einrichtung einer europaweiten Drehscheibe für Online-Lernen, gemischte/virtuelle Mobilität, virtuelle Hochschulen und den kollaborativen Austausch bewährter Verfahren.

2. Förderfähige Antragsteller

Folgende Antragsteller gelten im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig:

- a) Behörden (Ministerien oder vergleichbare Einrichtungen), die auf höchster Ebene für allgemeine und berufliche Bildung im entsprechenden nationalen oder regionalen Kontext zuständig sind (bezieht sich auf die NUTS-Codes 1 oder 2; bei Ländern, in denen die NUTS-Codes 1 oder 2 nicht zur Verfügung stehen, ist der höchste vorhandene NUTS-Code zu verwenden⁽¹⁾). Behörden, die für andere Bereiche als allgemeine und berufliche Bildung zuständig sind (wie beispielsweise Beschäftigung, Finanzen, soziale Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Gesundheit usw.), gelten als förderfähig, wenn sie nachweisen können, dass sie in dem Bereich, in dem die experimentellen Maßnahmen durchzuführen sind, mit besonderen Kompetenzen ausgestattet sind. Behörden können sich durch andere öffentliche oder private Organisationen sowie rechtmäßig niedergelassene Netzwerke oder Verbände von Behörden vertreten lassen, sofern diese Übertragung schriftlich erfolgt und ausdrücklich auf den eingereichten Vorschlag verwiesen wird;
- b) öffentliche oder private Organisationen oder Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder anderen einschlägigen Bereichen tätig sind;
- c) öffentliche oder private Organisationen oder Einrichtungen, die sektorübergreifende Aktivitäten in Verbindung mit allgemeiner und beruflicher Bildung in anderen sozioökonomischen Bereichen durchführen (etwa NRO, Informations- oder Beratungsdienste, Behörden, Agenturen oder Stellen, die für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Qualitätssicherung, Anerkennung und/oder Validierung zuständig sind; Berufsberatung, Handelskammern, Geschäfts- und Sozialpartner, Handelsorganisationen, zivilgesellschaftliche, kulturelle oder Sportorganisationen, Evaluierungsstellen oder Forschungseinrichtungen, Medien usw.).

Förderfähig sind ausschließlich Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Programmländer niedergelassen sind:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen,
- EU-Kandidatenländer: Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Mindestanforderungen an die Zusammensetzung der Partnerschaft

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss sich die Partnerschaft mindestens aus vier Einrichtungen zusammensetzen, die drei förderfähige Länder vertreten, insbesondere:

- mindestens drei Behörden (Ministerien oder vergleichbare Einrichtung) bzw. beauftragte Stellen (wie in Abschnitt 2 Buchstabe a beschrieben), und zwar jede aus einem anderen Programmland, oder ein rechtmäßig niedergelassenes Netzwerk oder Verband von Behörden, das bzw. der mindestens drei unterschiedliche Programmländer vertritt. Das Netzwerk bzw. der Verband muss von mindestens drei zuständigen Behörden (wie in Abschnitt 2 Buchstabe a beschrieben) beauftragt worden sein, um in Zusammenhang mit dem speziellen Projektvorschlag in deren Namen tätig zu werden.

Wie in Abschnitt 2 Buchstabe a erläutert, muss in die Partnerschaften mindestens eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einbezogen sein;

- mindestens eine öffentliche oder private Einrichtung mit Erfahrung im Bereich von Simulationsstudien und der Evaluierung der Auswirkungen politischer Maßnahmen („Forschungseinrichtung“). Diese Einrichtung ist für die methodischen Aspekte und die Feldversuchsprotokolle verantwortlich. An der Partnerschaft kann mehr als eine solche Einrichtung beteiligt sein, sofern die Arbeiten koordiniert und abgestimmt werden.

⁽¹⁾ <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/overview>

Ein Projektvorschlag kann nur von einer der folgenden Einrichtungen — im Namen aller Antragsteller — koordiniert und eingereicht werden:

- einer Behörde, wie in Abschnitt 2 Buchstabe a beschrieben;
- einem in Abschnitt 2 Buchstabe a beschriebenen rechtmäßig niedergelassenen Netzwerk oder Verband von Behörden;
- einer von einer Behörde mit der Einreichung von Vorschlägen auf diese Aufforderung beauftragten öffentlichen oder privaten Einrichtung, wie in Abschnitt 2 Buchstabe a erläutert. Eine beauftragte Einrichtung muss über eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung einer in Abschnitt 2 Buchstabe a beschriebenen Behörde verfügen, um den Projektvorschlag in ihrem Namen einzureichen und zu koordinieren.

Die Anträge sind vom gesetzlichen Vertreter des Koordinators im Namen aller Antragsteller einzureichen. Nur Organisationen, die nachweisen können, dass sie seit mindestens drei Jahren⁽¹⁾ zum Zeitpunkt der Schlussfrist für die Einreichung von Erstvorschlägen gemäß Abschnitt 6 den Status einer juristischen Person besitzen, gelten zum Zweck dieser Aufforderung als „Koordinator“ und damit als förderfähig.

Natürliche Personen können keinen Antrag auf Finanzhilfe stellen.

3. Förderfähige Aktivitäten und Dauer

Förderfähige Aktivitäten sollten mit Anhang 1 der Leitlinien für Antragsteller in Einklang stehen. Die Feldversuche müssen mindestens in drei Ländern stattfinden, deren Behörden (bzw. beauftragte Einrichtungen) gemäß Beschreibung in Abschnitt 2 Buchstabe a an dem Projekt beteiligt sind.

Die Aktivitäten müssen zwischen 1. Januar 2019 und 28. Februar 2019 beginnen.

4. Vergabekriterien

Vorschläge sind in zwei Phasen einzureichen und zu bewerten, und zwar ein Erstvorschlag (Phase I) und ein Vollantrag (Phase II).

Förderfähige Erstvorschläge werden anhand des Vergabekriteriums „Relevanz des Projekts“ bewertet (maximal 20 Punkte). Förderfähige Antragsteller, die den Mindestwert von 12 Punkten der Gesamtpunktzahl für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ erreichen, werden gebeten, einen Vollantrag einzureichen, in dem der im Erstvorschlag vorgelegte Überblick detailliert und umfassend ausgearbeitet ist.

Allen Antragstellern, die Erstvorschläge eingereicht haben, werden die Ergebnisse der Vorauswahl per E-Mail mitgeteilt, und sie erhalten eine zusammenfassende Bewertung ihres Erstvorschlags.

Vollanträge werden anhand der Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und der drei verbleibenden Vergabekriterien bewertet: „Qualität der Projektkonzeption und -umsetzung“, „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ sowie „Auswirkungen, Verbreitung und Nachhaltigkeit“.

Die Agentur überprüft, ob die Förderfähigkeit der Vollanträge in der zweiten Phase bestätigt und gegebenenfalls anhand der gewünschten Dokumentation (siehe Abschnitt 14.3.2 der Leitlinien für Antragsteller) belegt wird.

Es gelten folgende Vergabekriterien (siehe Abschnitt 9 der Leitlinien für Antragsteller) für die Finanzierung eines Vorschlags:

1. Relevanz des Projekts (maximal 20 Punkte);
2. Qualität der Projektkonzeption und -umsetzung (maximal 30 Punkte);
3. Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte);
4. Auswirkungen, Verbreitung und Nachhaltigkeit (maximal 30 Punkte).

Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl für den Vollantrag wird die für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ erzielte Punktzahl in der Phase der Erstvorschläge berücksichtigt. Für eine Finanzierung aus EU-Mitteln kommen nur Vollanträge in Betracht, die mindestens den Schwellenwert von 60 Punkten der Gesamtpunktzahl (d. h. die Punktzahl für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“, die in der ersten Phase bewertet wird, sowie die Punktzahlen für die drei verbleibenden in der zweiten Phase bewerteten Vergabekriterien) erreicht haben.

⁽¹⁾ „Datum der Eintragung der Hauptnummer“ im Formular „Rechtsträger“: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_en.cfm

Allen Antragstellern, die Vollerträge eingereicht haben, werden die endgültigen Auswahlresultate per E-Mail mitgeteilt, und sie erhalten einen Bewertungsbericht.

5. Mittelausstattung

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 10 000 000 EUR zur Verfügung.

Der finanzielle Beitrag der EU ist auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtkosten beschränkt.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beläuft sich auf maximal 2 000 000 EUR.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Einreichungsverfahren und Fristen

Die Einreichung und Auswahl von Vorschlägen erfolgt in zwei Phasen: Phase des Erstvorschlags und Phase des Vollertrags.

Die Antragsteller sind aufgefordert, sämtliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Einreichungsverfahren sorgfältig zu lesen und die Unterlagen zu verwenden, die Teil des Antrags (Antragspaket) sind und abgerufen werden können unter: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-european-policy-experimentation-eacea-282017_en

Das Antragspaket ist online unter Verwendung des korrekten und ordnungsgemäß ausgefüllten elektronischen Formulars einzureichen, das alle einschlägigen und relevanten Anhänge und Belegunterlagen enthält. Die Antragsformulare können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: <https://eacea.ec.europa.eu/PPMT/>

Antragsformulare, die nicht sämtliche erforderlichen Informationen enthalten oder nicht fristgerecht online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Anträge auf Finanzhilfen sind in einer der EU-Amtssprachen abzufassen.

Einreichungsfristen:

- Erstvorschläge: **10. April 2018**, 12.00 Uhr mittags (MEZ)
- Vollerträge: **25. September 2018**, 12.00 Uhr mittags (MEZ)

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

Die Leitlinien für Antragsteller und die vollständigen Antragsunterlagen stehen auf folgender Website zur Verfügung:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/key-action-3-initiatives-for-policy-innovation-european-policy-experimentation-eacea-282017_en

E-Mail-Kontakt: EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2017/C 416/04)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China erhielt die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 7. September 2017 von der UK Leather Federation (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Sämischleder entfallen.

2. Zu überprüfende Ware

Die Überprüfung betrifft Sämischleder und Neusämischleder, auch zugeschnitten, — einschließlich Sämischleder und Neusämischleder in getrocknetem Zustand (crust) — (im Folgenden „zu überprüfende Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), das derzeit unter den KN-Codes 4114 10 10 und 4114 10 90 eingereicht wird.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EU) Nr. 1153/2012 des Rates⁽³⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einer weiteren Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen ist.

4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

Die Behauptung, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist, stützt sich auf einen Vergleich des Normalwerts mit dem Preis der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen umfassen einen Vergleich des Normalwerts mit dem Preis der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

4.2. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und erneuten Auftretens der Schädigung

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen geht hervor, dass die in die Union getätigten Einfuhren der zu überprüfenden Ware in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil zwar zurückgegangen sind, dass aber nach wie vor negative Auswirkungen auf die in Rechnung gestellten Preise des Wirtschaftszweigs der Union, seinen Marktanteil und seine allgemeine finanzielle Lage festzustellen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 8.3.2017, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽³⁾ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1153/2012 des Rates vom 3. Dezember 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 334 vom 6.12.2012, S. 31).

Der Antragsteller legte darüber hinaus Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen steigen dürften, weil im betroffenen Land in Bezug auf die Herstellung der zu überprüfenden Ware Kapazitätsreserven bestehen.

Zudem dürfte den Angaben des Antragstellers zufolge bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein beträchtlicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nach sich ziehen.

Im Übrigen führte der Antragsteller an, dass die teilweise Beseitigung der Schädigung in erster Linie auf die geltenden Maßnahmen zurückzuführen sei und dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich weiter geschädigt würde, sofern wieder umfangreiche Mengen zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land eingeführt würden.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Die ausführenden Hersteller⁽¹⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

5.2.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China

Stichprobe

Da in der Volksrepublik China eine Vielzahl ausführender Hersteller von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang I dieser Bekanntmachung verlangten Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der Volksrepublik China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die ausführenden Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumens ausgewählt, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

⁽¹⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Die Kommission wird den für die Stichprobe ausgewählten ausführenden Herstellern, den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden der Volksrepublik China Fragebogen zusenden, um die Informationen zu den ausführenden Herstellern einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, darf die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird, nicht übersteigen⁽¹⁾.

5.2.2. Zusätzliches Verfahren für ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

Wahl eines Drittlandes mit Marktwirtschaft

Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung erfolgt die Ermittlung des Normalwerts im Fall von Einfuhren aus der Volksrepublik China in der Regel auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft oder des Preises, zu dem die Ware aus einem solchen Drittland in andere Länder sowie in die Union verkauft wird; falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung auf jeder anderen angemessenen Grundlage, einschließlich des für die gleichartige Ware in der Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, der erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne gebührend berichtigt wird.

Zu diesem Zweck wählt die Kommission ein geeignetes Marktwirtschaftsdrittland aus. In der vorausgegangenen Untersuchung war Indien als Marktwirtschaftsdrittland zur Ermittlung des Normalwerts für das betroffene Land herangezogen worden. In der jetzigen Untersuchung beabsichtigt die Kommission, die Preise in der Union heranzuziehen. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge dürfte es andere Marktwirtschaftshersteller in Indien, Nigeria, der Türkei und Neuseeland geben.

Um die endgültige Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob die zu überprüfende Ware in den Marktwirtschaftsdrittländern, bei denen es Hinweise auf eine Produktion der zu überprüfenden Ware gibt, tatsächlich hergestellt und verkauft wird. Interessierte Parteien können innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Wahl des Marktwirtschaftsdrittlands Stellung nehmen.

5.2.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer⁽²⁾ ⁽³⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

⁽¹⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

⁽²⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) gelten zwei Personen als verbunden, wenn: a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

⁽³⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang II dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.3. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Um die Informationen über die Unionshersteller einzuholen, welche die Kommission für ihre Untersuchung benötigt, wird sie Fragebogen an die ihr bekannten Unionshersteller oder repräsentativen Unionshersteller und die ihr bekannten Verbände der Unionshersteller versenden, auch an diejenigen, die bei der Untersuchung, welche zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte, nicht mitgearbeitet haben.

Die genannten Unionshersteller und Unionsherstellerverbände müssen den ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* übermitteln, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Unionshersteller und die Verbände der Unionshersteller gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 15 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorzugsweise per E-Mail zu kontaktieren und einen Fragebogen anzufordern.

5.4. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.5. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.6. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.7. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, an denen Dritte das Urheberrecht innehaben, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine Sondergenehmigung einholen, mit der die Kommission ausdrücklich ermächtigt wird, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln.

Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, so erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf

Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für die Übermittlung per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-AD-chamois@ec.europa.eu

6. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

7. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

8. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

9. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ANHANG I

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ ⁽¹⁾ (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFÜHREN VON SÄMISCHLEDER MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ, VERKAUFSMENGE, PRODUKTION UND PRODUKTIONSKAPAZITÄT

Bitte geben Sie in Bezug auf die in der Einleitungsbekanntmachung definierte zu überprüfende Ware mit Ursprung im betroffenen Land für den in Abschnitt 5.1 der Bekanntmachung festgelegten Untersuchungszeitraum der Überprüfung Folgendes an: Ausfuhrverkäufe in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten ⁽²⁾ und als Gesamtwert), Ausfuhrverkäufe in die übrige Welt (getrennt für die fünf größten Einfuhrländer und als Gesamtwert), Inlandsverkäufe, Produktion und Produktionskapazität. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- beziehungsweise Mengeneinheit und die verwendete Währung an.

Tabelle 1

Umsatz, Verkaufsmenge

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Insgesamt:	
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben ⁽¹⁾ :	
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die übrigen Länder der Welt	Insgesamt:	
	Nennen Sie bitte die 5 größten Einfuhrländer und geben Sie die jeweiligen Mengen und Werte an ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

⁽²⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware		

(¹) Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.

Tabelle II

Produktion und Produktionskapazität

	Bitte Maßeinheit angeben
Gesamtproduktion Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	
Produktionskapazität Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (¹)

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Bitte machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

(¹) Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn: a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

ANHANG II

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ ⁽¹⁾ (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON SÄMISCHLEDER MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Füllen Sie bitte nachstehende Tabelle aus, indem Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Folgendes angeben: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — in Bezug auf Sämischleder im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Umsatz mit den Einfuhren in die Union ⁽²⁾ und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China sowie das entsprechende Gewicht beziehungsweise die entsprechende Menge. Bitte geben Sie die verwendete Gewichts- beziehungsweise Mengeneinheit an.

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert in Euro (EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in Euro (EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

⁽¹⁾ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

⁽²⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Bitte machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn: a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8655 — KKR/LS Mtron/LS Auto)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 416/05)

1. Am 29. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR (USA),
- LS Mtron (Südkorea), kontrolliert von LS Corporation,
- LS Auto (Südkorea), kontrolliert von LS Mtron,
- LS Mtron Copper Foil und FCCL („Geschäftsbereich“, Südkorea), kontrolliert von LS Mtron.

KKR und LS Mtron übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LS Auto. KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Geschäftsbereichs.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die in Unternehmen aus einer Vielzahl von Sektoren investieren.
- LS Mtron ist in der Herstellung und im Verkauf von Maschinen, Elektrizität und Elektronik, Leiterplattenmaterial und Autoteilen tätig. Zu den wichtigsten Produkten zählen Traktoren, Spritzgießmaschinen, Ketten, Steckverbindungen/Antennen, Kupferfolie, Autoteile, Ultracondensatoren und FCCL.
- LS Auto stellt in drei Hauptgeschäftsbereichen Autoteile her: Human Machine Interface (Schalter, Lampen), Body Control Systems (Sensoren zur Überwachung und Kontrolle von elektronischem Zubehör) und Mechatronic Components (Relais, ABS-Spulengehäuse).
- Geschäftsbereich: Herstellung und Vertrieb von Kupferfolie und FCCL.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8655 — KKR/LS Mtron/LS Auto

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8723 — Aviva Investors/ERAFP/Place des Halles shopping centre)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 416/06)

1. Am 28. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aviva Investors Luxembourg SA („Aviva Investors“, Luxemburg),
- Établissement de retraite additionnelle de la fonction publique („ERAFP“, Frankreich),
- Place des Halles shopping centre („Place des Halles“, Frankreich).

Aviva Investors und ERAFP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Place des Halles.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aviva Investors gehört als Vermögensverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Vermögensverwaltungsgeschäfts von Aviva Investors zum Aviva-Konzern, der eine breite Palette von Versicherungs-, Spar- und Anlageprodukten in 16 verschiedenen Ländern anbietet.
- ERAFP ist eine französische staatlich beaufsichtigte Behörde und verwaltet das öffentliche Zusatzrentensystem für Beamte.
- Place des Halles ist ein Einkaufszentrum mit einer vermietbaren Fläche von 39 269 m² in Place des Halles, Straßburg (Frankreich).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8723 — Aviva Investors/ERAFP/Place des Halles shopping centre

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8684 — La Poste/Generali/Malakoff Médéric/EAP France)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 416/07)

1. Am 28. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- La Poste Silver SAS (Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe La Poste (Frankreich),
- Europ Assistance France SA (Frankreich), kontrolliert von Assicurazioni Generali SpA („Generali“, Italien),
- Malakoff Médéric Assurances SA (Frankreich), Tochtergesellschaft der Unternehmensgruppe Malakoff Médéric (Frankreich),
- EAP France SAS (Frankreich).

La Poste, Generali und Malakoff Médéric übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von EAP France.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- La Poste ist eine Unternehmensgruppe mit fünf Hauptgeschäftsbereichen: Services-Courrier-Colis (Logistik, Auslieferung u. a.), GeoPost (Schnellzustellung), La Banque Postale (Bank- und Versicherungsleistungen), Réseau La Poste (Postämter) und Numérique (Digitalisierung von Organisationen, Datenverarbeitung, elektronischer Geschäftsverkehr, elektronische Gesundheitsdienste),
- Generali bietet weltweit Leistungen in den Bereichen Lebensversicherung und Schadensversicherung an,
- Malakoff Médéric bietet Leistungen der Personenversicherung an,
- EAP France bietet Hausverwaltungsdienste für Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8684 — La Poste/Generali/Malakoff Médéric/EAP France

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

